Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7092

26. 02. 97

Antrag

der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dorle Marx, Dr. Edith Niehuis, Erika Simm, Hanna Wolf (München), Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Edelgard Bulmahn, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Enders, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Dagmar Freitag, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Uwe Göllner, Angelika Graf (Rosenheim), Karl-Hermann Haack (Extertal), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Monika Heubaum, Frank Hofmann (Volkach), Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Lothar Ibrügger, Barbara Imhof, Gabriele Iwersen, Jann-Peter Janssen, Klaus Kirschner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Helga Kühn-Mengel, Dr. Uwe Küster, Brigitte Lange, Waltraud Lehn, Christa Lörcher, Ursula Mogg, Dr. Martin Pfaff, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Günter Rixe, Marlene Rupprecht, Dr. Hansjörg Schäfer, Gudrun Schaich-Walch, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Jörg Tauss, Margitta Terborg, Wolfgang Thierse, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Dieter Wiefelspütz, Dr. Wolfgang Wodarg, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

30-Punkte-Programm: Gesamtkonzept zum Schutz unserer Kinder vor sexueller Gewalt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist kein neues Delikt. Seit den 80er Jahren wird in Deutschland über sexuelle Gewalt diskutiert. Seitdem wird auf Länder- und kommunaler Ebene durch Initiativen, Vereine, Beratungsstellen aufgeklärt und beraten. Es gibt vielfältige Hilfsangebote.

Spätestens seitdem sexuelle Gewalt gegen Kinder kein Tabu-Thema mehr ist, wird deutlich, daß für die betroffenen Kinder die Gewalterfahrung mit schwerwiegenden psychischen und körperlichen Folgen verbunden ist. Um so wichtiger ist der Schutz der Kinder. Sexuelle Übergriffe gegen Kinder sind immer Gewalttaten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist auch ein Ausdruck der Geringachtung des Kindes.

Kinder haben Anspruch auf Schutz vor jeder Form von Gewalt. Das ist ein Gebot der Menschlichkeit und Grundlage der VN-Konvention über die Rechte des Kindes. Zu diesen Rechten gehört auch der Schutz vor jeder Form von seelischer und körperlicher Gewaltanwendung. Die Bundesregierung hat noch nicht zur Kenntnis genommen, daß zwischen körperlicher und sexueller Gewalt in den Familien ein enger Zusammenhang besteht. Eine gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung ist daher dringend geboten.

Prävention beginnt in der Familie, aber sie endet nicht in der Familie. Kinder brauchen eine Gesellschaft, die ihre Würde respektiert und ihnen ihre Rechte zugesteht, so daß sie unter dem Schutz und mit der Förderung aller aufwachsen. Politik und Gesellschaft müssen sich stärker als bisher ihrer Verantwortung bewußt werden und alle Möglichkeiten und Mittel ergreifen, um Kinder zu achten und zu schützen und so die gesellschaftliche Prävention zu verbessern.

Ein tiefgreifender gesellschaftlicher Bewußtseinswandel ist notwendig, um diese Vorgaben zu erfüllen.

Kinder- und Jugendschutz ist primär eine gesellschaftliche und pädagogische Aufgabe. Vorrangig ist daher die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Prävention und – wenn Kinder bereits Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind – für Hilfe durch ausreichende Angebote der Jugendhilfe.

Traditionelle Bilder von Männlichkeit müssen revidiert werden. Denn nach der Täterforschung liegt das Motiv von sexualisierter Gewalt gegen Kinder bei männlichen Tätern fast immer im Bestreben, sich mächtig zu fühlen, sexuelle Verfügung über einen unterlegenen Menschen auszuüben.

„Jungenerziehung muß zu Gleichberechtigung in bezug auf Frauen befähigen, zu Recht auf gefühlsmäßigen Ausdruck, zu sozialem Verhalten, zu Verständigung mit anderen über gegenseitige Bedürfnisse und zur Selbstzurücknahme." (Heiliger 1997).

Insbesondere in weiten Bereichen der Medien wird zu wenig berücksichtigt, daß z. B. durch Gewaltdarstellungen Jungen in Überlegenheitsphantasien und Mädchen in ihrer Ohnmacht gestärkt werden. Damit verfestigen sich die geschlechtsbezogenen Machtverhältnisse. Ein wirksamer Schutz für Mädchen vor sexualisierter Gewalt liegt in der Stärkung ihrer eigenen Möglichkeiten, sich z. B. mit zunehmender Selbstsicherheit besser zu wehren und anderen Grenzen zu setzen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder findet in überwiegendem Maße im sozialen Nahbereich statt, meist über einen längeren Zeitraum. Während die durch Fremdtäter verübten Delikte in aller Regel zur Anzeige gelangen, entfallen nach Schätzungen der Kriminologen auf eine angezeigte Tat etwa 20 bis 30 nicht angezeigte Taten. Kriminalstatistiken spiegeln insofern die Realitäten nicht wider.

Kindesmißbrauch und Kinderpornographie können nur aufgedeckt werden, wenn das gesamte Umfeld, also nicht nur Eltern und Erzieher bzw. Erzieherinnen, sondern auch Ärzteschaft, Kirchen,

Vereine, Sozialdienste und ähnliche Einrichtungen von ihrer Pflicht zum Einschreiten überzeugt werden. Auch Nachbarn und Verwandte dürfen nicht wegsehen. Sie können sogar moralisch zur Anzeige verpflichtet sein.

Damit Strafgesetze ihren Zweck erfüllen können, müssen die personellen und materiellen Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung geschaffen werden.

Die Aufklärung von Straftaten darf nicht zu Lasten der Kriminalitätsopfer gehen. Opferschutz und ein rechtsstaatliches Strafverfahren schließen sich nicht aus, sondern sind zwei Seiten derselben Medaille.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

die folgenden in erster Linie präventiv wirkenden Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unverzüglich einzuleiten:

1. die Europäische Konvention zur Umsetzung der Kinderrechte und die Resolution des Europarates zur sexuellen Ausbeutung von Kindern umfassend bekanntzumachen, damit Mädchen und Jungen ihre Rechte in dieser Gesellschaft besser durchsetzen können und ihre sexuelle Integrität in unserer Gesellschaft respektiert und geschützt wird;

2. die VN-Konvention über die Rechte des Kindes in vollem Umfang anzuerkennen, ihre vollständige Umsetzung zu gewährleisten und über deren Inhalte umfassend zu informieren;

3. die Rechte von Kindern zum Bestandteil auch der internationalen Politik, besonders im Bereich der Menschenrechte und der Entwicklungszusammenarbeit, zu machen und insbesondere Kinderprostitution dadurch zu bekämpfen, daß alle entwicklungspolitischen Anstrengungen darauf ausgerichtet werden, die Hauptursache der Kinderprostitution, die Armut von Kindern und ihrer Familien, zu beseitigen;

4. im Rahmen der Jugendministerkonferenz und in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) darauf hinzuwirken, daß die Länder präventive Maßnahmen dahin gehend ergreifen, daß in Kindergärten, Schulen und in den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung verpflichtend eine emanzipatorische Erziehung einschließlich der Sexualerziehung sowie eine geschlechtsspezifische Förderung für Mädchen und Jungen angeboten wird;

5. im Rahmen der Jugendministerkonferenz und in der BLK darauf hinzuwirken, daß Kinder und Jugendliche an der Entwicklung und Durchführung von Präventionsprogrammen aktiv beteiligt werden;

6. zu prüfen, wie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Beratung und Therapie für kindliche und jugendliche Opfer von sexualisierter Gewalt und die Präventionsarbeit als Pflichtaufgabe finanziell abgesichert werden können;

7. im Rahmen der Jugendministerkonferenz die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, daß geschlechtsspezifische Hilfen für Mädchen und Jungen über wohnortnahe Beratungsstellen zur Verfügung stehen;

8. im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Kommunen und Gemeinden verpflichtet werden, eine ärztliche Sprechstunde für Mädchen und Jungen einzurichten, damit Kinder und Jugendliche sich ohne Wissen der Eltern untersuchen lassen können. Über diese Sprechstunde sind im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsarbeit (z. B. über Schulen) alle Mädchen und Jungen zu informieren;

9. ein gesetzliches Gebot der Erziehung ohne Gewalt und seelische Verletzungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu verankern;

10. das gebührenfreie bundesweite Kinder- und Jugendtelefon, insbesondere seine Öffentlichkeitsarbeit, finanziell zu fördern;

11. rechtlich abzusichern, daß der Beschuldigte sofort aufgrund einer Anzeige des Kindes für die Dauer des Verfahrens ein Haus- und Kontaktverbot erhält mit Androhung einschneidender Sanktionen bei Nichtbeachtung;

12. zu prüfen, ob die Möglichkeiten des geltenden Unterbringungsrechts und der Sicherungsverwahrung zum Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt ausreichen;

13. Hilfen für die Opfer und ihre Familien wie den Opferanwalt und den Rechtsanspruch des Opfers auf eine Therapie zu garantieren und bekanntzumachen;

14. entsprechend der Forderung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Situation der Kinderprostitution in Deutschland vorzulegen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert zur Gewährleistung eines möglichst effektiven vorrangig strafrechtlichen Schutzes die Bundesregierung auf,

15. die Strafbarkeit des sexuellen Mißbrauchs von Kindern [§ 176 Strafgesetzbuch (StGB)] wie folgt neu zu regeln:

    a) Die Mindeststrafe für sexuellen Mißbrauch von Kindern [§ 176 Abs. 1 erster Halbsatz (StGB)] ist auf ein Jahr Freiheitsstrafe zu erhöhen, so daß dieses Delikt auch rechtstechnisch nicht mehr als ein bloßes „Vergehen", sondern als „Verbrechen" eingestuft ist. Die Straferhöhung verdeutlicht nicht nur den herausragenden Wert der psychischen und körperlichen Integrität von Kindern, sondern hat auch Konsequenzen im Bereich des Straf- und Strafprozeßrechts. Durch die Strafbarkeit des Versuchs der Beteiligung (vgl. § 30 StGB) wird der strafrechtliche Schutz der Kinder erheblich erweitert, da beispielsweise die versuchte Anstiftung zum sexuellen Mißbrauch von Kindern oder die Verabredung zu einer entsprechenden Tatbegehung strafrechtlich sanktioniert werden kann. Letzteres ist ins-

besondere im Hinblick auf die Bekämpfung derartiger Verabredungen in internationalen Datennetzen (z. B. im Internet) notwendig.

b) Im Rahmen des § 176 Abs. 1 zweiter Halbsatz StGB (minder schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern) und des § 176 Abs. 5 StGB ist jeweils die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe ersatzlos zu streichen.

c) Die Höchststrafe für einen besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 Satz 1 StGB) ist von zehn auf 15 Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen.

d) § 176 Abs. 5 Nr. 3 StGB ist wie folgt zu ändern: auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Schriften (§ 11 Abs. 3), durch Abspielen (...) einwirkt.

e) § 176 Abs. 6 zweiter Halbsatz StGB ist ersatzlos zu streichen, so daß auch der Versuch einer Tatbegehung gemäß § 176 Abs. 5 Nr. 3 strafbar ist.

f) Dem § 176 ist ein Abs. 7 anzufügen, nachdem mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine Tat nach den Absätzen 1 bis 5 begeht, bei der er in bezug auf das Alter des Kindes fahrlässig gehandelt hat. Dies ist im Hinblick auf Sextouristen erforderlich, da diese sich häufig darauf berufen, sie seien davon ausgegangen, das Opfer sei mindestens 14 Jahre alt gewesen;

16. zu überprüfen, ob es im Hinblick auf die besonderen gesetzlichen Milderungsgründe des § 49 Abs. 1 StGB ausreicht, die zunehmende „Vermittlung" von Kindern (oftmals durch die eigenen Eltern) an Dritte zum Zwecke des sexuellen Mißbrauchs lediglich als Beihilfe zum sexuellen Mißbrauch von Kindern strafrechtlich erfassen zu können, oder ob insoweit ein gesonderter Straftatbestand geschaffen werden muß;

17. a) § 184 Abs. 4 StGB wie folgt zu ergänzen:

Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein wirklichkeitsnahes oder tatsächliches Geschehen wieder, (...).

Im Hinblick auf die rasant fortschreitenden technischen Entwicklungen bildlicher Wiedergabe, insbesondere im EDV-Bereich (computergestützte Bild- bzw. Bildbearbeitungstechniken, Fotomontage etc.) können nahezu perfekte Scheinwirklichkeiten produziert werden. Oftmals sind auch hochspezialisierte Fachleute nicht mehr in der Lage, zweifelsfrei zu beurteilen, ob die kinderpornographische Darstellung ein tatsächliches Geschehen oder nur eine entsprechende Scheinwirklichkeit wiedergibt;

b) § 184 Abs. 5 Satz 1 StGB wie folgt zu ergänzen:

Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand

haben, wird, wenn die Schriften ein wirklichkeitsnahes oder tatsächliches Geschehen wiedergeben, (...) bestraft.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a verwiesen;

18. in die Regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers) auch den § 174 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen), § 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und § 182 (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) einzubeziehen.

    Erfahrungen aus der Praxis belegen, daß auch die Opfer derartiger Straftaten häufig erst als Erwachsene in der Lage sind, über das sie betreffende Verbrechen zu sprechen, weshalb ein Ruhen der Verfolgungsverjährung auch bei diesen Taten geboten ist;

19. zu prüfen, ob die geltenden Verjährungsvorschriften für zivilrechtliche Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche (vgl. § 852 BGB i. V. m. § 404 Abs. 2 StPO) dem Restitutionsinteresse insbesondere kindlicher Opfer genügen;

20. sich dafür einzusetzen, daß die bereits in den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD (Drucksache 13/3128) und des Bundesrates (Drucksache 13/4983) enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung des Opferschutzes durch Einführung des Opferanwaltes sowie der Videographie kurzfristig umgesetzt und verwirklicht werden;

21. in § 5 Nr. 8 Buchstabe a und b jeweils die Worte „und seine Lebensgrundlage im Inland hat" zu streichen und darüber hinaus zu prüfen, ob in der bislang geltenden Fassung jeweils die Worte „und" durch „oder" ersetzt werden sollten.

    Wie die leidvollen Erfahrungen im bundesweit bekannt gewordenen Fall Dr. L. exemplarisch verdeutlicht haben, sollten die Regelungen des § 5 Nr. 8 Buchstabe a und b StGB ausschließlich an die deutsche Staatsbürgerschaft oder den Wohnsitz, d. h. an ein uneingeschränktes aktives Personalitätsprinzip bzw. an den Lebensmittelpunkt anknüpfen;

22. sich im Rahmen der Justizministerkonferenz dafür einzusetzen, daß die Fort- und Weiterbildung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Ermittlerinnen und Ermittlern, die im Bereich der Aufklärung von Sexualstraftaten an Kindern eingesetzt werden, verbessert wird und die Voraussetzungen für eine kindgerechte und opferorientierte Vernehmungssituation geschaffen werden;

23. sich für eine Überarbeitung des Besonderen Teils (Abschnitt I. 3: Sexualstraftaten an Kindern) der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) einzusetzen, z. B. dafür, die Bestimmung der Nr. 222 Abs. 1 Satz 2 RiStBV „(...) Vielfach wird es sich empfehlen, (...)" stringenter zu fassen. Wegen der in aller Regel langen Zeitspanne zwischen dem Ermittlungsverfahren und der späteren Hauptverhandlung sollte die Notwendigkeit einer frühen richterlichen Vernehmung im Ermitt-

lungsverfahren – ggf. unter Teilnahme von Sachverständigen – betont werden. Die Hinzuziehung von – ggf. auch externen – Sachverständigen, auch bei späteren Entscheidungen, z. B. über Hafterleichterungen oder die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe, sollte verbindlich geregelt werden;

24. sich dafür einzusetzen, daß Therapieangebote und -möglichkeiten für Sexualstraftäter intensiviert und ausgebaut werden, und zu prüfen, wie eine umfassende Betreuung der Täter – ggf. auch nach Verbüßung der Haftstrafe – gewährleistet werden kann;

25. den Erfolg von Tätertherapie zu evaluieren und die Qualität der Begutachtung der Täter zu verbessern. Hierzu ist insbesondere erforderlich:

    - die Ausbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie zu verbessern sowie die Kapazitäten zu erweitern, um überhaupt in relevantem Umfang Nachwuchs heranbilden zu können;
    - Forschungsaufträge über das Persönlichkeitsprofil von Sexualtätern zu vergeben;
    - zur Verbesserung der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Kriminologie und der forensischen Psychiatrie den Bestand der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden durch verstärkten Einsatz von Bundesmitteln zu sichern;
    - die Daten des Bundeszentralregisters der kriminologischen Forschung in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen;

26. zu prüfen, wie im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des kindlichen Opferschutzes die Mitteilungspflichten und Löschungsfristen in den erkennungsdienstlichen Unterlagen und polizeilichen Personenakten einschließlich der strafregister- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterentwickelt werden können;

27. zu prüfen, ob die Regelung des § 11 Abs. 3 StGB im Hinblick auf die internationalen Datennetze (z. B. Internet) erweitert bzw. neu gefaßt werden muß;

28. sich für eine Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit Ländern des sogenannten Sextourismus einzusetzen, z. B. durch deutsche Verbindungsbeamte vor Ort, die gegen deutsche Straftäter ermitteln, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter örtlicher Behörden schulen und damit sicherstellen, daß die Anforderungen an Beweismittel und Zeugenaussagen auch für ein späteres deutsches Strafverfahren berücksichtigt werden.

    Die Übermittlung von Beweismaterial, Zeugenaussagen, Auskünften etc. sollte direkt über die jeweiligen Justizministerien oder unmittelbar zwischen den beteiligten Justizbehörden erfolgen;

29. sich dafür einzusetzen, daß zur Bekämpfung der in oder mit internationalen Datennetzen (z. B. Internet) begangenen Strafta-

ten im Sinne des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs Rechtshilfeabkommen geschlossen und im Inland speziell geschulte und technisch ausgerüstete Ermittler zur Bekämpfung dieser Straftaten eingesetzt werden;

30. auf alle Vertragsstaaten der VN-Kinderkonvention einzuwirken, daß sie ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere zum Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch, erfüllen.

Bonn, den 26. Februar 1997

Ulla Schmidt (Aachen)
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dorle Marx
Dr. Edith Niehuis
Erika Simm
Hanna Wolf (München)
Hermann Bachmaier
Anni Brandt-Elsweier
Edelgard Bulmahn
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Dr. Marliese Dobberthien
Peter Enders
Petra Ernstberger
Elke Ferner
Gabriele Fograscher
Dagmar Freitag
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Uwe Göllner
Angelika Graf (Rosenheim)
Karl-Hermann Haack (Extertal)
Hans-Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Christel Hanewinckel
Alfred Hartenbach
Monika Heubaum
Frank Hofmann (Volkach)
Ingrid Holzhüter
Eike Hovermann
Lothar Ibrügger
Barbara Imhof
Gabriele Iwersen
Jann-Peter Janssen
Klaus Kirschner
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Thomas Krüger
Horst Kubatschka
Helga Kühn-Mengel
Dr. Uwe Küster
Brigitte Lange
Waltraud Lehn
Christa Lörcher
Ursula Mogg
Dr. Martin Pfaff
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Günter Rixe
Marlene Rupprecht
Dr. Hansjörg Schäfer
Gudrun Schaich-Walch
Siegfried Scheffler
Otto Schily
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. R. Werner Schuster
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Antje-Marie Steen
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Jörg Tauss
Margitta Terborg
Wolfgang Thierse
Hildegard Wester
Lydia Westrich
Inge Wettig-Danielmeier
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Dieter Wiefelspütz
Dr. Wolfgang Wodarg
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333